



## Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Lydia Funke (AfD)  
Abgeordneter Hannes Loth (AfD)  
Abgeordneter Andreas Gehlmann (AfD)  
Abgeordneter Daniel Roi (AfD)  
Abgeordneter Volker Olenicak (AfD)  
Abgeordneter Matthias Lieschke (AfD)

### Beteiligung und Mitsprache der Bürger in den Regionalen Planungs- und Entwicklungsgesellschaften

Kleine Anfrage - KA 7/3190

#### Vorbemerkung der Fragestellenden:

Der Abgeordnete Frank Scheurell (CDU) führte in seinem Redebeitrag zum AfD-Antrag „Abstände und Prüfbereiche bei der Errichtung von Windenergieanlagen einhalten“ (Drs. 7/5085) wie folgt aus:

„Die Ausweisung der Vorrang- bzw. Eignungsgebiete liegt ausschließlich in der Zuständigkeit ebendieser regionalen Planungsgemeinschaften. Frau Funke, da haben Sie alle Möglichkeiten dieser Welt, sich einzubringen und mitzuwirken. ...“<sup>1</sup>

#### Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

---

<sup>1</sup> Gekürztes Zitat aus Transkript des Landtages, unter [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript/?tx\\_apertobase\\_livetranscript%5Bspeaker%5D=13660&cHash=b46c443faba9a3414b1ff03ee8c38ff4](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript/?tx_apertobase_livetranscript%5Bspeaker%5D=13660&cHash=b46c443faba9a3414b1ff03ee8c38ff4), abgerufen am 06.11.2019

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 13.01.2020)

**Vorbemerkung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 LEntwG LSA sind die Träger der Regionalplanung die Landkreise und kreisfreien Städte. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Das Land Sachsen-Anhalt verfügt über insgesamt fünf Regionale Planungsgemeinschaften (Altmark, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle, Harz und Magdeburg). Organe der Regionalen Planungsgemeinschaften sind die Regionalversammlung und der Verbandsgeschäftsführer, welcher die Bezeichnung Vorsitzender führt (§ 21 Abs. 2 LEntwG LSA). Die Verbandsversammlung der (jeweiligen) Regionalen Planungsgemeinschaft führt gemäß § 22 Abs. 1 LEntwG LSA die Bezeichnung Regionalversammlung.

Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen wird davon ausgegangen, dass mit den „gewählten Vertreter[n] einer regionalen Planungs- und Entwicklungsgesellschaft“ die gewählten Vertreter der Regionalversammlung einer Regionalen Planungsgemeinschaft gemeint sind.

**1. Welche Interessen haben die gewählten Vertreter einer regionalen Planungs- und Entwicklungsgesellschaft zu erfüllen bzw. zu vertreten?  
Bitte die gesetzlichen Grundlagen für die Interessenvertretung bei Beantwortung der Interessenlage mitberücksichtigen.**

Die Regionalversammlung setzt sich gemäß § 22 Abs. 2 LEntwG LSA aus den Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Mittelzentren sowie weiteren Vertretern zusammen. Jeder Vertreter in der Regionalversammlung hat eine Stimme. Er ist an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gilt entsprechend (§ 22 Abs. 6 LEntwG LSA).

Die gewählten Vertreter handeln im Interesse der Entwicklung ihrer jeweiligen Region und beschließen in der Regionalversammlung hinsichtlich regionalplanerischer und raumordnerischer Themenschwerpunkte gemäß der eigenen Verbandssatzung u. a.:

- Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung des Regionalen Entwicklungsplanes sowie der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne als Teiles des Regionalen Entwicklungsplanes resp. der Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne
- Generelle Grundzüge der Planung
- Entscheidung über Anträge auf Abweichung von raumordnerischen Zielen in den jeweiligen Planwerken
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
- Feststellung des Haushaltplanes
- Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

- Vereinbarungen zur raumordnerischen Zusammenarbeit über die Grenzen der Planungsregion hinaus
- 2. Sitzen die gewählten Vertreter tatsächlich als „reine Privatpersonen“ in den regionalen Planungsentwicklungsgesellschaften und sollen unbeeinflusst von den Interessen der Gemeinden und Verwaltungen als „reine Privatpersonen“ entscheiden?  
Bitte die gesetzlichen Grundlagen für die Aussage bei Bestätigung oder anderslautender Antwort mit benennen.**

Es wird auf die Beantwortung von Frage 1 verwiesen.

Die Vertreter sind aufgrund ihres politischen Amtes und ihrer damit einhergehenden politischen Legitimation Mitglieder der Regionalversammlung. Ihre Entscheidungen sind an die jeweiligen Geschäftsordnungen der Regionalen Planungsgemeinschaften gebunden und gelten für die raumordnerische und regionalplanerische Zielstellung der gesamten Planungsregion.

Eine Entscheidung eines gewählten Vertreters als „reine Privatperson“ und somit ein möglicher Interessenkonflikt wäre nur dann gegeben, wenn das Mitglied der Regionalversammlung über ein Grundstück verfügt, über das im Regionalen Entwicklungsplan resp. im Sachlichen Teilplan hinsichtlich seiner Bebauung oder Nutzung entschieden würde.

Da es in den Abstimmungen grundsätzlich um regionalplanerische und raumordnerische Belange geht, die die Gesamtregion betreffen, ist es nur schwer zu handhaben, bei jeder Entscheidung der Regionalversammlung die betroffenen Bürgermeister sowie weitere gewählte und berührte Vertreter von der Entscheidung auszuschließen. Im Zweifelsfall wäre die Regionalversammlung nicht mehr beschlussfähig.

- 3. Ist es seitens einer Planungs- und Entwicklungsgesellschaft - innerhalb der Regionalversammlung - gestattet bzw. gesetzlich legitimiert zu beschließen, dass es weder eine Fragestunde noch ein Rederecht für Bürger oder andere Personen, gibt?**

**Bei der Antwort bitte berücksichtigen: Welche gesetzlichen Grundlagen und Begründungen sind für einen derartigen Beschluss statthaft oder angebracht, der eine aktive Bürgerbeteiligung an der Regionalversammlung somit vollständig unterbindet und damit dem Bürger nur das ausschließlich passive Verfolgen einer Regionalversammlung gestattet?**

Die Regionalen Planungsgemeinschaften Altmark, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle, Harz und Magdeburg stellen jeweils eigenständige kommunale Zweckverbände gemäß § 2 Abs. 4 LEntwG LSA nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) dar.

Die Regelung gemäß § 28 Abs. 2 KVG LSA für Einwohnerfragestunden ist auf Zweckverbände nicht nach § 16 GKG-LSA anwendbar. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 GKG-LSA gelten für Zweckverbände, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß, jedoch gerade nicht analog. Eine

sinngemäße Geltung setzt voraus, dass § 28 Abs. 2 KVG LSA auf Zweckverbände strukturell nach überhaupt anwendbar ist. In Bezug auf Einwohnerfragestunden ist dies nicht der Fall, da der Zweckverband anders als die Gemeinde als Gebietskörperschaft (gemäß § 1 GO LSA) keine Einwohner besitzt. Der Zweckverband stellt gemäß § 7 Satz 1 GKG-LSA eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dar.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde im Rahmen der Regionalversammlung besteht somit nicht. Vielmehr liegt es im eigenen Ermessen des jeweiligen Zweckverbandes allgemeine Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Regionalversammlung zu regeln.

Für die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften und deren jeweiligen Regionalversammlung ist die Fragestellung wie folgt geregelt:

Altmark:

Die Geschäftsordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sieht keine Einwohnerfragestunde in den Sitzungen der Regionalversammlung vor.

Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg:

Die Geschäftsordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sieht keine Einwohnerfragestunde in den Sitzungen der Regionalversammlung vor.

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg können die Vertreter der Regionalversammlung Anträge für die Tagesordnung einbringen. Die Einwohner der Planungsregion können an die Vertreter mit ihrem Anliegen herantreten und über diesen Weg agieren.

Fragestellungen von Einwohnern, die an die Geschäftsstelle herangetragen werden, werden dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht, der seinerseits entscheidet, ob er sie in die Regionalversammlung einbringt.

Harz:

Die Geschäftsordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz sieht keine Einwohnerfragestunde in den Sitzungen der Regionalversammlung vor.

Halle:

Eine Einwohnerfragestunde wird in jeder Sitzung der Regionalversammlung durchgeführt. Während der Einwohnerfragestunde wird dem jeweiligen Einwohner der Planungsregion Halle durch den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle das Wort erteilt. Der Redebeitrag ist auf Anfragen begrenzt, aber die Länge der Redebeiträge liegt im Ermessen des Versammlungsleiters, also des Vorsitzenden.

Magdeburg:

Die Geschäftsordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sieht keine Einwohnerfragestunde in den Sitzungen der Regionalversammlung vor.

4. **Unabhängig, von der, in der Vorbemerkung zitierten Aussage, soll abschließend trotzdem auf den Begriff der „Möglichkeit“ und seinen mannigfaltigen Deutungen und Definitionen fokussiert werden. Denn beginnend von der Antike (logisch und physikalisch), über die Aufklärung (möglich vs. unmöglich), bis zur modernen Philosophie (bestimmende Kategorien) geht es letztendlich um Fähigkeiten (den Grenzen), auch um Alternativen und Optionen sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Möglichen. Damit ergibt sich die Frage:**

**Welche Möglichkeiten hat der Bürger im Land Sachsen-Anhalt ganz konkret und gesetzlich für ihn legitimiert, um sich innerhalb eines Planungsprozesses - hier am Beispiel „Ausweisung der Vorrang- bzw. Eignungsgebiete“ - einzubringen, mitzuwirken und vor allem, gibt es tatsächlich keine Grenzen, an denen Einbringung und Mitwirkung des Bürgers enden?**

**Bei der Antwort bitte auf alle Verfahrens- und Planungsabschnitte eingehen und den dafür gesetzlich festgelegten Rahmen der Mitwirkung und Einbringung benennen. Dabei bitte auch berücksichtigen, wann die Einbringung und Mitwirkung des Bürgers im Planungsverfahren endet und welche Ereignisse, Umstände oder andere Bedingungen dem Bürger erneut die „Möglichkeit“ eröffnen, sich nach abgeschlossenen Verfahren, erneut an die regionalen Planungs- und Entwicklungsgesellschaften zu wenden bzw. sich einzubringen.**

Die Ausweisung der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Aufstellung eines Regionalen Entwicklungsplanes bzw. Sachlichen Teilplanes.

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans (Regionaler Entwicklungsplan) durch die Regionale Planungsgemeinschaft zu unterrichten.

Zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dazu sind die entsprechenden Planunterlagen sowie weitere nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienliche Unterlagen (z. B. Gutachten, Studien, etc.) für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Der Ort zur Einsicht der Unterlagen sowie die Auslegungsdauer sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt zu machen. Unter Angabe einer angemessenen Frist, die mindestens der Auslegungsfrist entspricht, ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen zu den Planinhalten abgegeben werden können (§ 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ROG).

Mit Ablauf der Auslegungsfrist nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen. Eine Stellungnahme kann

sowohl persönlich vor Ort als auch auf dem postalischen oder elektronischen Weg erfolgen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 ROG).

Werden nach der Durchführung der ersten Auslegung die Entwurfsunterlagen dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen. In Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei wird dem Plangeber die Möglichkeit eingeräumt die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen zu verkürzen. Darüber hinaus kann die Beteiligung auf die von der Änderung berührte Öffentlichkeit sowie auf die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 9 Abs. 3 ROG).

Der Bürger erhält im Rahmen der jeweiligen Auslegungsfrist die Möglichkeit die Entwurfsunterlagen des Regionalen Entwicklungsplanes mitsamt seinen zweckdienlichen Materialien vollumfänglich einzusehen. Des Weiteren wird ihm die Möglichkeit eröffnet sich innerhalb der Auslegungsfrist zu den aufgeführten Planinhalten (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) zu äußern. Bzgl. der Art und Weise sowie den Inhalten der Stellungnahme liegen keine rechtlichen Einschränkungen vor. Dem Bürger ist es freigestellt die Planung zu kritisieren, Verbesserungsvorschläge zu äußern oder diese gar zu begrüßen.

Nach Beendigung jeder Auslegungsfrist ist der Plangeber (Regionale Planungsgemeinschaft) verpflichtet alle in diesem Auslegungsverfahren fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen zu sichten und entsprechend zu würdigen. Dabei ist es unerheblich, ob die Stellungnahme von einem Bürger oder von einer in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle vorgebracht wurde. Die Würdigung aller Stellungnahmen erfolgt stets durch die Regionalversammlung. Das Ergebnis ist den Einwendern mitzuteilen.

Mit Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (§ 9 Abs. 3 LEntwG LSA) und anschließender öffentlicher Bekanntmachung durch die Regionale Planungsgemeinschaft erlangt der Regionale Entwicklungsplan Rechtskraft.

Eine weitere Einbringung des Bürgers nach Beendigung des Aufstellungsverfahrens sieht der Bundesgesetzgeber nicht vor.

Die in einem festgelegten Regionalen Entwicklungsplan festgelegten Ziele (z. B. Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie) sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und können durch eine planerische Abwägung bzw. Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Verbindlichkeit der Ziele gilt auch für Personen des Privatrechts.

Die in einem Regionalen Entwicklungsplan festgelegten Grundsätze sind hinsichtlich raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen.

5. **Warum werden Einsprüche von Bürgern gegen einen Teilsachplan einer Planungs- und Entwicklungsgesellschaft abgelehnt, nur oder weil dieser aktuell nicht bearbeitet wird?**

**Bitte anhand der gesetzlichen Grundlage beantworten.**

6. **Bleiben derartige Widersprüche bzw. Einwendungen von Bürgern offen bzw. zur Wiedervorlage vorgesehen, bis der entsprechende Teilsachplan bearbeitet wird bzw. auf welcher gesetzlichen Grundlage basierend werden Einwendungen und Einsprüche abgelehnt und später, wenn der Teilsachplan bearbeitet wird, dann nicht mehr berücksichtigt?**

**Bitte begründen und gesetzliche Vorgaben nennen.**

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet:

Es wird auf die Beantwortung von Frage 4 hingewiesen.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb des bekanntgemachten Auslegungszeitraums zu dem Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes eingegangen sind, sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG von der Bearbeitung bzw. Würdigung durch die Regionale Planungsgemeinschaft ausgeschlossen, sofern diese nicht auf einen besonderen privatrechtlichen Titel beruhen.

Die Auslegung der Rechtsvorschrift im Rahmen des eigenen Ermessens ist jeder Regionalen Planungsgemeinschaft selbst überlassen. Sie sind gemäß Gesetz nicht verpflichtet etwaige Stellungnahmen einer Würdigung zuzuführen.

7. **In welchen Zeiträumen sind eine Änderung bzw. Anpassung eines Teilsachplanes erforderlich bzw. entsprechende Veränderungen verbindlich einzuarbeiten, wenn sich Gesetze aus der Planung oder durch ereignisbasierte Vorgaben (z. B. Veränderungen durch Hochwasser) ändern?**

**Bitte begründen.**

8. **In welchen gesetzlich vorgeschriebenen Rhythmen bzw. Zeitabschnitten werden generell Teilsachpläne bearbeitet bzw. abgearbeitet?**

**Bitte begründen und gesetzliche Vorgaben berücksichtigen.**

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet:

Die Regionalen Entwicklungspläne sind aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt zu entwickeln. Die darin festgelegten raumbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind unter Beachtung der im § 2 ROG aufgeführten Grundsätze der Raumordnung in den Regionalen Entwicklungsplan der jeweiligen Planungsregion zu übernehmen und, soweit erforderlich, zu konkretisieren und zu ergänzen. Gemäß § 7 Abs. 1 ROG sind die Festlegungen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung für einen mittelfristigen Zeitraum bestimmt.

Darüber hinaus führen bundes- und landesgesetzliche Änderungen zu einer entsprechenden Anpassung resp. Änderung eines Regionalen Entwicklungsplanes bzw. Sachlichen Teilplanes.

**9. In Auswertung, der sich ergebenden Fakten für die Einbringung und Mitwirkung des Bürgers in den Antworten zu Frage 1 bis 8:**

**Hält die Landesregierung die Beteiligung des Bürgers im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen bzw. der Änderung der Teilpläne „Wind“ innerhalb der Regionalpläne tatsächlich, „im Hinblick auf die Möglichkeiten“ des Bürgers im Land Sachsen-Anhalt, für so vielfältig und unbegrenzt, wie der Begriff „Welt“ assoziiert?**

Ob die Möglichkeiten des Bürgers, hinsichtlich der Mitwirkung und Beteiligung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eines Regionalen Entwicklungsplans oder Sachlichen Teilplanes „Wind“ bzgl. der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sich als vielfältig und unbegrenzt darstellen, wie es der Begriff „Welt“ assoziiert, kann nicht beantwortet werden.

Es wird auf die Beantwortung von Frage 4 verwiesen.

Die Aufstellungsverfahren unterliegen bundesgesetzlichen Vorgaben. Innerhalb dieser Verfahren erhalten die Bürger erfahrungsgemäß zweimalig resp. dreimalig die Möglichkeit sich für in einem von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgegebenen Auslegungszeitraum vollumfänglich zu den Planinhalten zu äußern und sich somit am Verfahren aktiv zu beteiligen und mitzuwirken. Restriktive gesetzliche Vorgaben bzgl. der Art und Weise sowie über die Form und Inhalte der Stellungnahme sind nicht existent. Aus diesen v. g. Gründen sieht die oberste Landesentwicklungsbehörde die Beteiligung des Bürgers im Rahmen der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie im Rahmen der Aufstellung eines Regionalen Entwicklungsplanes bzw. Sachlichen Teilplanes als ausreichend an.